

GARGULA & PIETSCH

STEUERBERATER · RECHTSANWÄLTE

Mandanten-Information Januar 2021

Sehr geehrte Mandanten,

der **Jahreswechsel** ist überstanden, die zahlreichen Glückwünsche für Gesundheit und baldige Rückkehr in ein „normales“ –d.h. vor allem ein von Corona-Einschränkungen freies – Wirtschaftsleben mögen sich erfüllen. Zurzeit ist letzteres leider noch nicht absehbar, vielmehr scheint der lockdown vorzeitig verschärft und verlängert zu werden. Dennoch müssen wir uns mit den umfangreichen Änderungen in den Rechtsvorschriften auseinandersetzen und uns für die Zukunft wappnen.

Das **Steueränderungsgesetz 2020** ist am 28.12.2020 in Kraft getreten, über die meisten Inhalte hatten wir in den vorangegangenen Mandanteninformationen bereits berichtet, nur wenige Teile davon sind abweichend beschlossen worden – siehe weiter unten.

Was viele Unternehmen besorgt macht, sind nachgeschobene Einschränkungen in den **Corona-Hilfsprogrammen** für vom Umsatzrückgang stark betroffene Betriebe und Selbständige, die die erhaltenen Hilfgelder infrage stellen können sowie die schleppende Bearbeitung der Anträge für November- und Dezemberhilfen bei Schließungsverpflichtung ab 02.11.2020. Zwar sind die zwischenzeitlich erhöhten Abschlagszahlungen in Höhe von 50 % recht schnell erfolgt, jedoch ist bisher noch keine Schlussabrechnung und Bewilligung der Auszahlung der verbliebenen Antragssumme eingegangen.

Sorge bereitet uns aktuell, dass erst unter dem 04. Dezember 2020 die Offenlegung der beihilferechtlichen Voraussetzungen aus Brüssel vom Gesetzgeber eingearbeitet worden sind. Derzeit bestehen bis zur endgültigen Schlussabrechnung erhebliche Unsicherheiten hinsichtlich einer möglichen Rückzahlung. Verbände gehen aktuell davon aus, dass ca. 80 Prozent der Bescheide zur Förderung nachjustiert werden müssen.

Für Unternehmen, die erst ab 16.12.2020 schließen mussten und weitere von starken Umsatzeinbußen Betroffene wird von Politik und Medien seit Wochen auf die **in Arbeit befindliche Überbrückungshilfe III** verwiesen – bisher jedoch ohne Antragsmöglichkeit. Wir werden zur Ü-Hilfe III weiter unten ausführen.

Nun zu den Themen im Einzelnen:

Daten für den Monat Februar 2021

Steuertermine

Fälligkeit:

- USt, LSt = 10.2.2021
- GewSt, GrundSt = 15.2.2021

Überweisungen (Zahlungsschonfrist):

- USt, LSt = 15.2.2021
- GewSt, GrundSt = 18.2.2021

Scheckzahlungen:

GARGULA & PIETSCH

STEUERBERATER · RECHTSANWÄLTE

Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!

Beiträge Sozialversicherung

Fälligkeit Beiträge 2/2021 = 24.2.2021

Verbraucherpreisindex

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

11/19	4/20	7/20	11/20
+ 1,2 %	+ 0,8 %	0,0 %	- 0,7 %

Jahressteuergesetz 2020 am 18.12.2020 vom Bundesrat verabschiedet

Das Jahressteuergesetz 2020 ist **ein umfangreiches Omnibusgesetz**, das zahlreiche Änderungen (vor allem) bei der Umsatzsteuer, Erbschaft-/Schenkungssteuer und der Einkommensteuer enthält. Eine vollständige Übersicht über die daraufhin resultierenden Veränderungen erhalten Sie in der **Anlage in Form einer Übersicht** aus dem mi-Verlag.

Gegenüber dem Regierungsentwurf und den auch von uns zwischenzeitlich gegebenen Vorab-Informationen sind insbesondere hervorzuheben:

- Die Zahlungsfrist für die steuerfreie Corona-Sonderprämie in Höhe von max. 1.500 € je Beschäftigten ist bis zum 30.06.2021 verlängert worden.
- Eine Home-Office-Pauschale für Arbeitnehmer in Höhe von 5,00 € je Tag (max. 600 € im Jahr) gilt vom 01.01.2020 bis 31.12.2021 (bei angeordnetem Home-Office).
- Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende, der ab 2021 auf 4.008,00 € angehoben wurde, gilt nunmehr unbefristet weiter für die Folgejahre.
- Der Übungsleiterfreibetrag ist ab 2021 auf 3.000,00 € je Jahr angehoben worden. Der Ehrenamtsfreibetrag ist ab 2021 auf 840,00 € je Jahr erhöht worden.
- Der vereinfachte Spendenzuwendungsbescheid gilt ab 2021 für Spenden bis 300,00 €.
- Die Gewinngrenze für die Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen (IAB) ist auf 200.000 € erhöht worden und gilt für alle Branchen und Rechtsformen.
- Die monatliche Freigrenze für Sachbezüge an Arbeitnehmer wird **ab 01.01.2022** von derzeit 44,00 € auf 50,00 € erhöht.
- Die Verjährungsfrist für besonders schwere Steuerhinterziehungsfälle wird ab 2021 von bisher 10 Jahren auf 15 Jahre verlängert.

GARGULA & PIETSCH

STEUERBERATER · RECHTSANWÄLTE

Weiteres aus anderen Gesetzesänderungen und Regierungserklärungen

- Die steuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Corona-Auswirkungen bezüglich Stundung, Abpassung der Vorauszahlungen und Vollstreckungsaufschub sind verlängert worden (BMF-Schreiben vom 22.12.2020).
- Die Abgabefrist für Steuererklärungen 2019 bei Beauftragung eines Steuerberaters ist bis zum 31.03.2021 verlängert worden, eine weitere Verlängerung ist in Vorbereitung.
- Ein Verlustrücktrag bei Gewerbesteuern (analog wie bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer) ist nicht vorgesehen (BT-Drucks. 19/25127).
- Die Entschädigung für Eltern, die ihre Kinder (unter 12 Jahre oder behindert) wegen Schul- oder Kita-Schließungen zu Hause betreuen müssen, ist auf 20 Wochen ausgeweitet worden (Ergänzung zum InfSG).
- Arbeitgeberleistungen zur Corona-Abwehr, wie die Gestellung von Schutzmasken oder die Übernahme von Kosten für Corona-Tests, sind nicht lohnsteuerpflichtig.
- Die Anmeldung eines Betriebes im Gewerbe oder der LuF sowie bei Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit – bisher ein 8-seitiger Fragebogen zu steuerlichen Erfassung – ist ab 01.01.2021 nur noch elektronisch zu übermitteln (BMF v. 04.12.2020).
- Die generelle Verpflichtung zur monatlichen Übermittlung der USt-Voranmeldungen in Neugründungsfällen wird für Besteuerungszeiträume von 2021 – 2026 ausgesetzt. Es gelten die gleichen Bestimmungen wie für Alt-Unternehmen (BMF v.16.12.2020).
- Die gesetzliche Frist zur Offenlegung von Jahresabschlüssen 2019 bleibt der 31.12.2020, aber das Bundesamt für Justiz wird kein Ordnungsgeldverfahren einleiten, wenn die Offenlegung bis zum 28.02.2021 beim EHR erfolgt ist (PM des BfJ v. 16.12.2020).

Aus weiteren Quellen interessant und wichtig:

- Bezüglich des zunehmenden Streits mit den Finanzbehörden wegen der Unterstellung der **Liebhabelei bei kleinen PV-Anlagen** hat das Thüringer FG ein erlösendes Urteil (AZ. 3 K 59718, rechtskräftig) veröffentlicht, in dem es die überzogenen Anforderungen der Finanzämter an die Totalgewinnprognose verwirft. Wir werden der Argumentation in mehreren Fällen folgen können und der amtlichen Praxis, Gewinne zu versteuern, aber Verluste nicht anzuerkennen, entgegentreten.

Optimistisch stimmt dabei, dass selbst die Bundesländer B-W, Bremen und S-H die Besteuerung kleiner PV-Anlagen bis 10kWp ab 2019 vorschlagen zu beenden (PM FinM B-W)

GARGULA & PIETSCH

STEUERBERATER · RECHTSANWÄLTE

- **Handwerkerleistung: Erschließungsbeiträge sind nicht begünstigt.** Müssen Steuerpflichtige wegen einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung Erschließungsbeiträge zahlen, scheidet eine Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen (20 % der Aufwendungen (nur Lohnkosten), höchstens jedoch 1.200 EUR im Jahr) aus. Die Begründung des Bundesfinanzhofs: Die Erschließung einer öffentlichen Straße steht nicht im räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Haushalt des Steuerpflichtigen. (BFH v. 28.4.2020, Az. VI R 50/17).
- **Ab 2021 gelten wieder die alten Umsatzsteuersätze:** Zur Stärkung der Binnennachfrage wurden die Umsatzsteuersätze zum 1.7.2020 für ein halbes Jahr von 19 % auf 16 % bzw. von 7 % auf 5 % gesenkt. Ab dem 1.1.2021 gilt somit wieder die bisherige Höhe. Das Bundesfinanzministerium hat die Rückführung zum Anlass genommen, sich in Ergänzung des Einführungsschreibens vom 30.6.2020 zu weiteren Fragen zu positionieren. Eine Vereinfachung gilt für Voraus- und Anzahlungsrechnungen in 2020: Steht fest, dass die Leistung erst nach dem 31.12.2020 erbracht wird, wird es nicht beanstandet, wenn bereits der dann gültige Steuersatz von 19 % bzw. 7 % angewandt wird (BMF vom 4.11.2020).

Corona-Überbrückungshilfe III der Bundesregierung

Die Corona-Hilfen der Bundesregierung werden kontinuierlich angepasst. So wurde der Kreis der Antragsberechtigten bei der **Novemberhilfe und Dezemberhilfe** auf Beherbergungsbetriebe und Veranstaltungsstätten erweitert. Aber auch indirekt Betroffene sind antragsberechtigt, wenn sie regelmäßig 80 % ihrer Umsätze mit direkt von den Schließungs-Maßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen.

Auf die Überbrückungshilfe II (Laufzeit bis Ende 2020) folgt die **Überbrückungshilfe III** (Laufzeit bis 30.6.2021). Sie umfasst auch eine „**Neustarthilfe für Soloselbstständige**“. Dadurch sollen vor allem Künstler und Kulturschaffende eine einmalige Betriebskostenpauschale von bis zu 5.000 EUR für den Zeitraum bis Ende Juni 2021 als steuerbaren Zuschuss erhalten. Ein Programm zum Abruf der Hilfen ist noch nicht verfügbar. Zurzeit ist bekannt, dass dieses Programm der Ü-Hilfe II stark ähneln wird, jedoch einige Änderungen zu beachten sein werden:

Wegen der zahlreichen Details zur Antragsberechtigung und Förderung haben wir einen aktuellen Auszug aus einer BMF-Information beigefügt (Anlage2).

Es stehen wie immer zu Erläuterungen oder zu weiteren Fragen Ihre Teams in Burg und Peitz gern zur Verfügung. **Bleiben Sie gesund!**

Burg (Spreewald), am 20.01.2021

Kanzlei Gargula & Pietsch
Steuerberater - Rechtsanwälte - Fachanwälte

Anlage 2:

BMF-Information vom 05.01.2021 – Auszug zur Überbrückungshilfe III

Wer ist antragsberechtigt?

Die Überbrückungshilfe richtet sich an **Unternehmen, Soloselbstständige sowie selbständige Freiberufler*innen** mit einem jährlichen Umsatz bis zu 500 Millionen Euro (im Folgenden der Einfachheit halber „Unternehmen“).

Seit dem 1. Januar 2021 sind alle Unternehmen antragsberechtigt, die direkt oder indirekt im jeweiligen Monat von den verschiedenen bundesweiten Schließungsentscheidungen betroffen sind – also insbesondere diejenigen Unternehmen, die seit dem 2. November bzw. dem 16. Dezember 2020 geschlossen sind (unten 1. und 2.). Hinzu kommen diejenigen Unternehmen, die zwar nicht direkt geschlossen wurden, aber dennoch in den Monaten der umfassenden Schließungen erhebliche Umsatzeinbußen erleiden (unten 3.). Außerdem können all jene Unternehmen Hilfe beantragen, die bereits 2020 deutliche Umsatzeinbrüche zu verzeichnen hatten, also ebenfalls unter den wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie leiden, und deren Umsatzeinbrüche sich nun 2021 fortsetzen (unten 4.).

Je nach Betroffenheit gibt es also unterschiedliche Voraussetzungen für die Antragsberechtigung:

- (1) Für den Dezember 2020 sind zum einen **alle Unternehmen** antragsberechtigt, **die von den bundesweiten Schließungen ab dem 16. Dezember 2020 direkt betroffen sind** und dabei **im Dezember 2020 einen Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent** im Vergleich zum Dezember 2019 erleiden. Dies betrifft insbesondere den Einzelhandel, aber auch die körpernahen Dienstleistungen, wie Friseure. Zum anderen sind Unternehmen förderfähig, die zwar nicht unmittelbar schließen mussten, aber einen sehr starken Geschäftsbezug zu den direkt geschlossenen Unternehmen haben. Sie sind als **indirekt Betroffene** ebenfalls antragsberechtigt. Als indirekt betroffen gelten alle Unternehmen, die nachweislich und regelmäßig 80 Prozent ihrer Umsätze mit direkt von den staatlichen Schließungen betroffenen Unternehmen erzielen. Dies gilt etwa für einen Hersteller von Bohrmaschinen, der hauptsächlich Baumärkte beliefert, die seit dem 16. Dezember 2020 geschlossen sind.

Die betroffenen Unternehmen erhalten die Hilfe für den Monat Dezember 2020.

- (2) Ab dem 1. Januar 2021 sind **alle Unternehmen** antragsberechtigt, **die von den bundesweiten Schließungen ab dem 2. November und 16. Dezember 2020 direkt oder** (im oben genannten Sinne) **indirekt betroffen** sind und einen **Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent** erleiden. Sollte es 2021 zu bundesweiten Schließungen weiterer Branchen kommen, wären auch diese Unternehmen im jeweiligen Schließungsmonat antragsberechtigt.

GARGULA & PIETSCH

STEUERBERATER · RECHTSANWÄLTE

Die betroffenen Unternehmen erhalten die Hilfe für jeden Monat des Jahres 2021, in welchem sie von einer bundesweiten staatlichen Schließungsanordnung erfasst sind.

- (3) Für November und Dezember 2020 sowie alle Monate im ersten Halbjahr 2021, in denen es bundesweite Schließungen gibt, sind außerdem diejenigen Unternehmen antragsberechtigt, die in dem Monat der bundesweiten Schließungsanordnungen **mehr als 40 Prozent Umsatzeinbußen** im Vergleich zum entsprechenden Monat des Jahres 2019 erleiden.

Die betroffenen Unternehmen erhalten die Hilfe für jeden Monat zwischen November 2020 und Juni 2021, in welchem es bundesweite Schließungen gab und ein entsprechender Umsatzeinbruch erlitten wurde.

- (4) Schließlich sind für die Monate Dezember 2020 bis Juni 2021 diejenigen Unternehmen antragsberechtigt, die entweder

- (a) **einen Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent in zwei zusammenhängenden Monaten** im Zeitraum April bis Dezember 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten erlitten haben oder
- (b) einem **Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent im Durchschnitt** in den Monaten April bis Dezember 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum aufweisen.

Die betroffenen Unternehmen können die Hilfe für den gesamten Zeitraum Dezember 2020 bis Juni 2021 beantragen, sofern im jeweiligen Monat ein Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent vorlag.

Die Höhe der Zuschüsse bemisst sich jeweils an der Höhe des Umsatzausfalls in dem Monat, für den die Förderung beantragt wird (siehe unten).

Wie hoch sind die Zuschüsse?

Die monatlichen Zuschüsse zu den Fixkosten sind gedeckelt. Der Maximalbetrag pro Monat beträgt **für direkt und indirekt** von den bundesweiten Schließungen **betroffene Unternehmen 500.000 Euro pro Monat der Schließung** (oben Nummer 1 und 2). Für alle anderen Unternehmen liegt die Förderhöchstsumme bei 200.000 Euro im Monat (oben Fälle 3 und 4).

Die **Höhe der Zuschüsse** orientiert sich am Rückgang des Umsatzes im Vergleich zum entsprechenden Monat des Jahres 2019. Dabei gilt: je höher der Umsatzausfall im Vergleich zu der Zeit vor der Pandemie, desto höher die Überbrückungshilfe. Bei einem Umsatzausfall von weniger als 30 Prozent im Vergleich zum entsprechenden Monat 2019 wird keine Förderung gezahlt. Im Übrigen gelten folgende Förderstufen:

- bei einem Umsatzrückgang von 30 bis 50 Prozent: 40 Prozent der förderfähigen Fixkosten
- bei einem Umsatzrückgang von 50 Prozent bis 70 Prozent: 60 Prozent der förderfähigen Fixkosten
- bei einem Umsatzrückgang von mehr als 70 Prozent werden 90 Prozent der förderfähigen Fixkosten gezahlt.

GARGULA & PIETSCH

STEUERBERATER · RECHTSANWÄLTE

Beispiel: Ein Elektromarkt hatte im Dezember 2019 einen Umsatz von 800.000 Euro. Aufgrund der staatlichen Schließungsanordnung ist der Laden seit dem 16. Dezember 2020 geschlossen. Dadurch macht er im Dezember 2020 einen deutlich geringeren Umsatz als in 2019. Im Vergleich zum Dezember 2019 ist der Umsatz um 55 Prozent auf 320.000 Euro zurückgegangen. Die Eigentümerin kann also für den Dezember 60 Prozent ihrer berücksichtigungsfähigen Fixkosten (siehe unten) als Zuschuss erhalten – bis maximal 500.000 Euro im Monat Dezember.

Für Unternehmen, die zwischen dem 1. August 2019 und dem 30. April 2020 gegründet worden sind, gilt eine Sonderregelung mit einem geänderten Referenzzeitraum. Auch die Gesamtsumme der Förderung ist für diese jungen Unternehmen entsprechend der Grenzen der einschlägigen Kleinbeihilfenregelung des europäischen Rechts auf max. 800.000 Euro begrenzt.

Welche Kosten sind förderfähig?

Um das Verfahren möglichst unbürokratisch und einfach auszugestalten, gibt es einen Musterkatalog fixer Kosten, die berücksichtigt werden können. Diese werden **baldmöglichst** auf der Internetseite www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de aufgeführt und erläutert.

Zu den förderfähigen Fixkosten zählen insbesondere:

Mieten und Pachten,

Grundsteuern,

Versicherungen,

Abonnements und andere feste Ausgaben sowie

Mietkosten für Fahrzeuge und Maschinen,

Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen,

Abschreibungen auf Wirtschaftsgüter bis zu einer Höhe von 50 Prozent,

der Finanzierungskostenanteil von Leasingraten,

Ausgaben für die notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV sowie Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen sowie betriebliche Lizenzgebühren.

Auch die Kosten für Steuerberater, Wirtschaftsprüferinnen, vereidigte Buchprüfer oder Rechtsanwältinnen, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen, sind zuschussfähig – ebenso wie Kosten für Auszubildende.

Personalaufwendungen im Förderzeitraum, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 20 Prozent der Fixkosten gefördert. Schließlich können bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen bis zu 20.000 Euro zur Umsetzung von Hygienekonzepten gefördert werden sowie Marketing- und Werbekosten max. in Höhe der entsprechenden Ausgaben im Jahre 2019.

Die Aufwendungen für diese fixen Kosten werden entsprechend der Fördersätze mit bis zu 90 Prozent und maximal 500.000 Euro für direkt und indirekt von den staatlichen Schließungen erfassten Unternehmen für jeden Monat der Schließungen bezuschusst. Für alle anderen Unternehmen liegt die Höchstfördersumme bei 200.000 Euro pro Monat.